



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 29

2. August

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 153

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 154

Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach Seite 154

Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“ des Marktes Mainleus..... Seite 156

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes in der Stadt Kulmbach..... Seite 158

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach..... Seite 159

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Solarpark Steinbach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktleugast..... Seite 159

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Baugebiet „Klostersteigäcker“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 160

Einbeziehungssatzung „Letten“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 161

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ der Stadt Kulmbach Seite 162

Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ der Stadt Kulmbach Seite 163

Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Weihergarten“ des Marktes Wirsberg Seite 164

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11 - 941

Haushaltssatzung des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024

vom 24. Juli 2024

Der Kreistag des Landkreises Kulmbach hat in seiner Sitzung am 12. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 18. Juli 2024, Az: ROF-SG12-1512-8-10-3

a) den Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Satzung) in Höhe von **3.450.000 €** gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO

b) den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt (§ 3 der Satzung) in Höhe von **800.000 €** gem. Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Kulmbach folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **98.381.000 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **13.070.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.450.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **43.416.587 €**

(Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Umlagegrundlagen

Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A **503.830 €**
b) Grundsteuer B **7.599.797 €**
c) Gewerbesteuer **33.577.681 €**
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **36.007.056 €**
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer **5.482.066 €**
83.170.430 €

f) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten **13.525.753 €**

Summe der Bemessungsgrundlagen **96.696.183 €**

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,9 v. H.
 - bb) für die Grundstücke (B) 44,9 v. H.
 - b) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 44,9 v. H.
 - c) aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 44,9 v. H.
 - d) aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 44,9 v. H.
 - e) aus den Schlüsselzuweisungen 44,9 v. H.

4. Eine Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Kulmbach, 24. Juli 2024

Landkreis Kulmbach

Söllner

Landrat

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Zimmer 023 während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

**BEKANNTMACHUNG Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmairtal**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024**

vom 23.07.2024

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmairtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.885.900 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.948.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von **750.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Neudrossenfeld, 23. Juli 2024

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Rotmairtal

Simone Kirschner

Verbandsvorsitzende

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach (Entschädigungssatzung)

vom 23.07.2024

Der Kreistag erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende 1. Änderung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach (beschlossen am 18.05.2020, in Kraft getreten am 01.05.2020):

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
 werden bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 € ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
2. Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 8 bis 10.

§ 2

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Kulmbach wird in ihrer geänderten Form neu bekanntgemacht. Die Neubekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach.

§ 3

Die Entschädigungssatzung in der Neubekanntmachung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Kulmbach, 23. Juli 2024

Landkreis Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach

vom 18.05.2020

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024

Der Landkreis Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine mtl. Aufwandspauschale von 50,00 Euro.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe wird ein Sitzungsgeld gewährt. § 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 65,00 Euro. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Angestellte und Arbeiter werden für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung jeweils dem Arbeitgeber ausgezahlt.
- (5) Hauptberuflich selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse zusätzlich eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von pauschal 25,00 Euro pro Sitzung. Wegezeiten werden nicht entschädigt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von pauschal 25,00 Euro pro Sitzung.
- (7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuchwerden bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 € ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Kreisrätinnen/Kreisräte, die auf Veranlassung des Landrats, des Kreistages oder seiner Ausschüsse an Informationsfahrten, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung von 10,00 Euro pro angefangene Stunde der Inanspruchnahme, maximal täglich 100,00 Euro. Verdienstausschlag wird nicht entschädigt. § 3 bleibt unberührt.
- (9) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine dynamisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats. Sie erhalten außerdem eine jährliche dynamisierte Sonderzuwendung in Höhe von 50 v. H. der Sonderzuwendung des gewählten Stellvertreters. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Ist er länger ganz oder teilweise verhindert, so kann der Kreistag die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz entschädigt. Als Dienort im Rahmen dieser Entschädigungssatzung wird der jeweilige Wohnort der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach festgelegt.

- (10) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes erhalten die Fraktionsvorsitzenden pro Monat und pro Fraktionsmitglied 10,00 Euro als Entschädigung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die Fraktionsvorsitzenden den Vorsitz übernehmen. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 2 Fraktionssitzungen

- (1) Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen gegen Teilnahmenachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro je Sitzung. Verdienstausschlag wird nicht entschädigt.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr (01.05. – 30.04.) begrenzt.
- (3) Für im Kreistag vertretene Gruppierungen ohne Fraktionsstatus beträgt die Aufwandsentschädigung für Besprechungen 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eine Sitzung nach vorstehendem § 2 innerhalb des Landkreises Kulmbach gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4 Unfallschutz

Für Kreisrätinnen/Kreisräte ist eine besondere Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst den Unfallschutz bei allen Kreistagssitzungen, den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen, außerdem auch den Unfallschutz bei der Teilnahme an Sitzungen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, sofern die jeweiligen Sitzungen dem Landratsamt angezeit wurden.

§ 5 Kreisbürgerinnen/Kreisbürger

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte vom 05. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.2014).

Kulmbach, 18. Mai 2020
Landkreis Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

In derselben Marktgemeinderatssitzung wurde der Vorentwurf gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

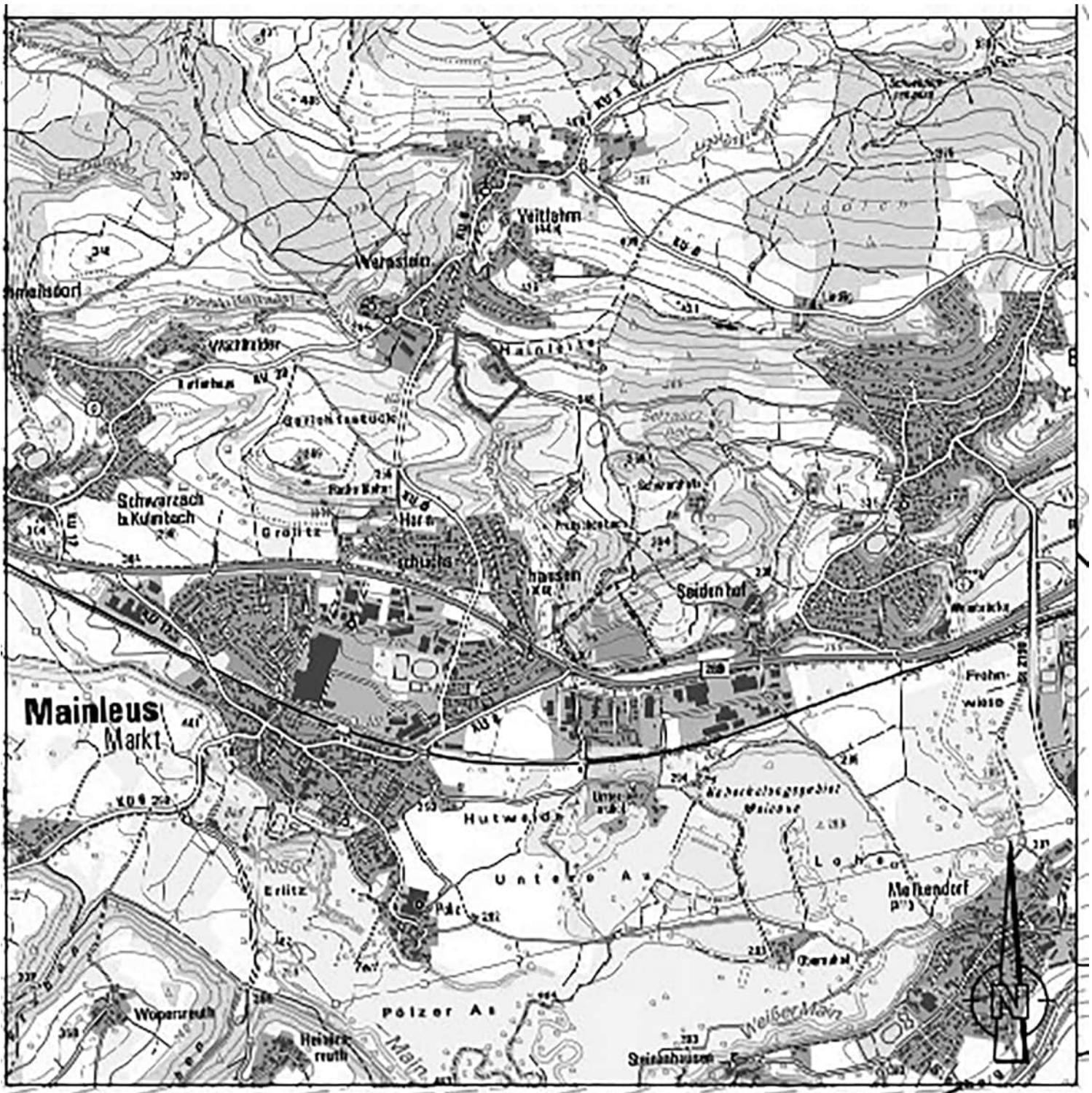
für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“, Markt Mainleus

Das Plangebiet liegt nördlich des Hauptortes und südöstlich der Ortslage des Gemeindeteiles Wernstein. In der nachfolgenden Abbildung ist der Planungsbereich rot markiert.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Rand des Gemeindeteiles Wernstein, etwa 1,7 Kilometer nordöstlich der Ortsmitte von Mainleus.

Um die städtebauliche Entwicklung zu leiten, beschloss der Marktgemeinderat am 08. Juli 2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordosten begrenzt von der öffentlichen Straße nach Prötschenbach, im Osten von landwirtschaftlichen Flächen und im Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen.





unmaßstäblicher Lageplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reitanlage Sommerschrot“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken der Gemarkung Wernstein:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
120	TF	121	---
121/1	---	121/2	---
122	TF	122/1	---
125	TF, öffentliche Straße	136	TF, öffentliche Straße

Der Vorentwurf kann im Zeitraum vom 12. August bis 13. September 2024

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus des Marktes Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, Zimmer 14 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Unterlagen können eingesehen werden:

Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Während dieser Zeit können Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vorher telefonisch (09229/878-30) einen Termin zu vereinbaren.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde unter www.mainleus.de eingesehen werden.

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mainleus, 22. Juli 2024

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes in der Stadt Kulmbach im Jahr 2024

vom 08.07.2024

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende:

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Bierfest 2024“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG am Sonntag, den 04. August 2024 aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Frühjahrsmarktes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadSchlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Vergehen nach § 25 LadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 04.08.2024 außer Kraft.

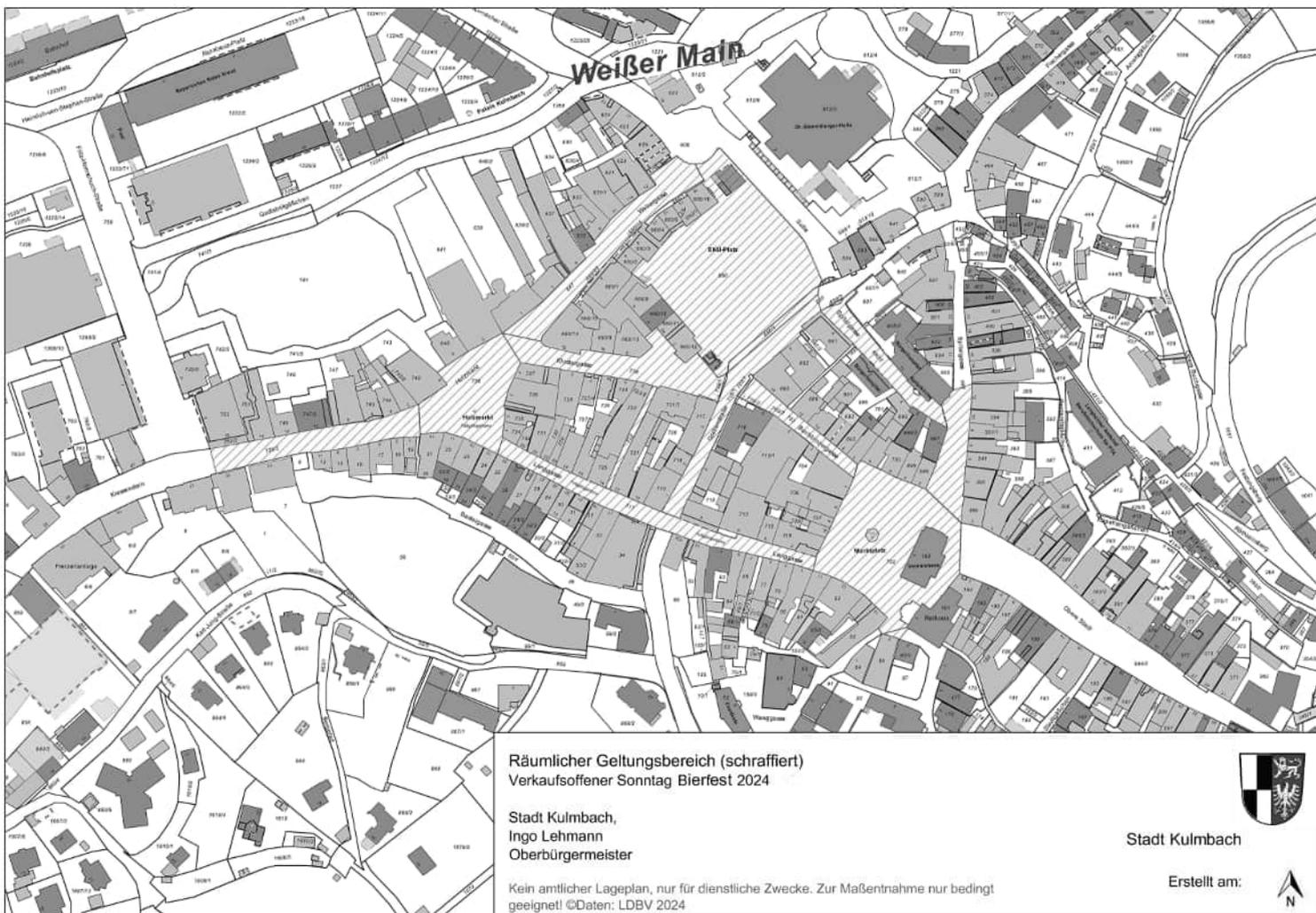
Kulmbach, 08. Juli 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach Abfallentsorgung

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet des Landkreises Kulmbach – ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf – in der Woche vom **09. bis 13. September 2024** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 30. August 2024** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **spätestens am 09. September 2024 um 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

In der Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf ist der nächste Abfuhrtermin vom 16. bis 20. September 2024. Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:
www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 25. Juli 2024
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Solarpark Steinbach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktleugast

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbach“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktleugast gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 156/1 (Teilfläche), 912, 913, 914, 919 (Teilfläche), 738 (Teilfläche), 873, 874, 878 (Teilfläche) der Gemarkung Marienweiher. Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Marktleugast, 24. Juli 2024
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses mit der qualifizierten
Änderung des bestehenden Bebauungsplanes
Baugebiet „Klostersteigäcker“**

Die Gemeinde Neuenmarkt hat mit Beschluss vom 25.07.2024 in öffentlicher Sitzung die qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet „Klostersteigäcker“ in der Fassung vom 24.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und Mittwoch 13.30 – 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) einsehen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage www.neuenmarkt.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

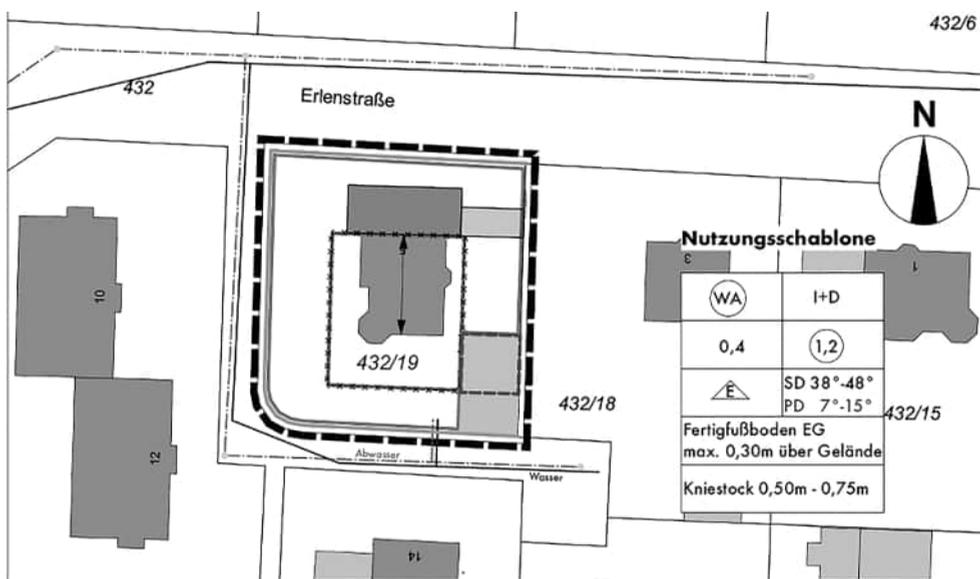
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuenmarkt, 25. Juli 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Neuenmarkt vom 25.07.2024 bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes „Klostersteigäcker“; Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB; Plan ohne Maßstab, Lageplan mit Darstellung Änderung



Ergänzende textliche Festsetzungen

Dachform Hauptgebäude:
zusätzlich zum Satteldach bzw. Krüppelwalm ist ein Pultdach mit Dachneigung 7°-15° zulässig, First wie angegeben

Dachform Nebengebäude:
Bei Nebengebäuden sind zusätzlich zum Satteldach ein Pultdach mit Dachneigung 7°-15° zulässig.

Dachdeckung:
zusätzlich zu dem ziegelfarbigem Rot bzw. Rotbraunen Materialien, darf die Farbe Grau verwandt werden.

Hinweis:
Photovoltaikanlagen sind wünschenswert.

Darüber hinaus werden die Nutzungsschablone und die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes beibehalten, Ergänzung in der Nutzungsschablone "Roteintragen"

LEGENDE

zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung "allgemeines Wohngebiet"
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschößflächenzahl GFZ
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Einzelhäuser
- Satteldach / Pultdach
- Baugrenze
- Baugrenze Rücknahme
- Baugrenze Bestand
- Baulinie Bestand
- Straßenbegrenzungslinie
- Bebauungsvorschlag
- befestigte Zufahrt
- First/Trauf/Attikarichtung
- Flurstücksnummer

SATZUNG

über die Einbeziehung einer Teilfläche der Grundstücke
Fl.Nr. 769/1, 769, 766/1, 768, 768/1, 104, 770/Teil, 765/3, 765/1, 765/2,
765, 102/Teil, 94/2 Teil, 762, 760/Teil, 92/Teil, 89/2, alle Gemarkung
Hegnabrunn der Gemeinde Neuenmarkt, Ortsteil Hegnabrunn,
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil –
Einbeziehungssatzung „Letten“

Die Gemeinde Neuenmarkt hat mit Beschluss vom 24.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Erlass der Einbeziehungssatzung „Letten“ im Ortsteil Hegnabrunn in der Fassung vom 24.07.2024 als Satzung beschlossen.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus dem Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit den Festsetzungen und ihrer Begründung in der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und Mittwoch 13.30 – 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) einsehen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage www.neuenmarkt.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

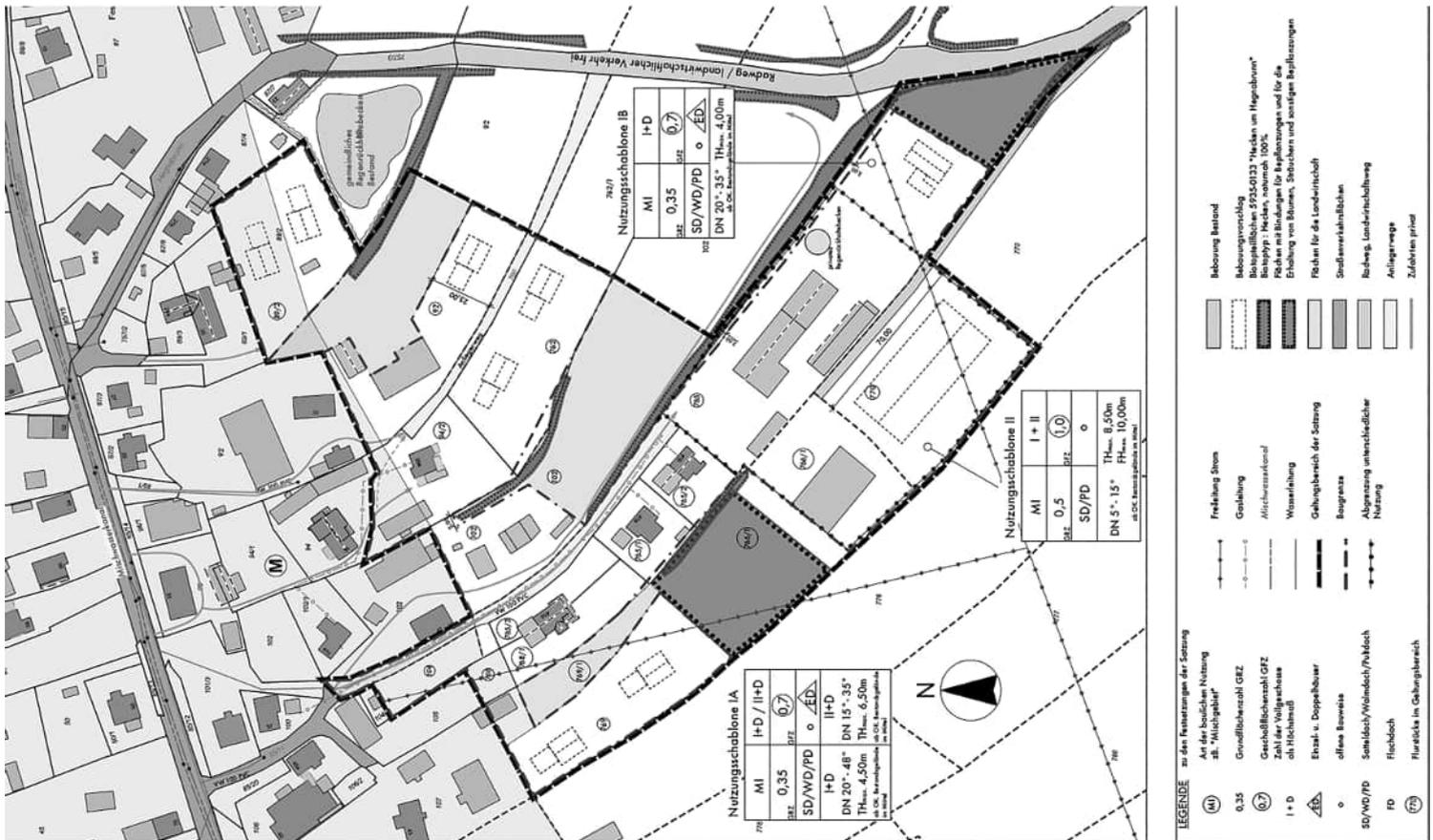
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuenmarkt, 25. Juli 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Neuenmarkt vom 25.07.2024 bezüglich der Einbeziehungssatzung „Letten“;
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Plan ohne Maßstab, Lageplan mit Darstellung Einbeziehungssatzung



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Erste Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

- Änderung des Geltungsbereiches
- Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung vom 25.07.2024 die Änderung des Geltungsbereiches und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen Belange, der Bereitstellung von studentischem Wohnraum nachzukommen.

Der Geltungsbereich umfasst nun die Flurstücke der Nummern 120/41 Teilfläche (TF) und 120/45, Gemarkung Blaich. Er besitzt eine Gesamtfläche von ca. 2.255 m². Auf die abgebildete Darstellung wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 12.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bau-

leitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

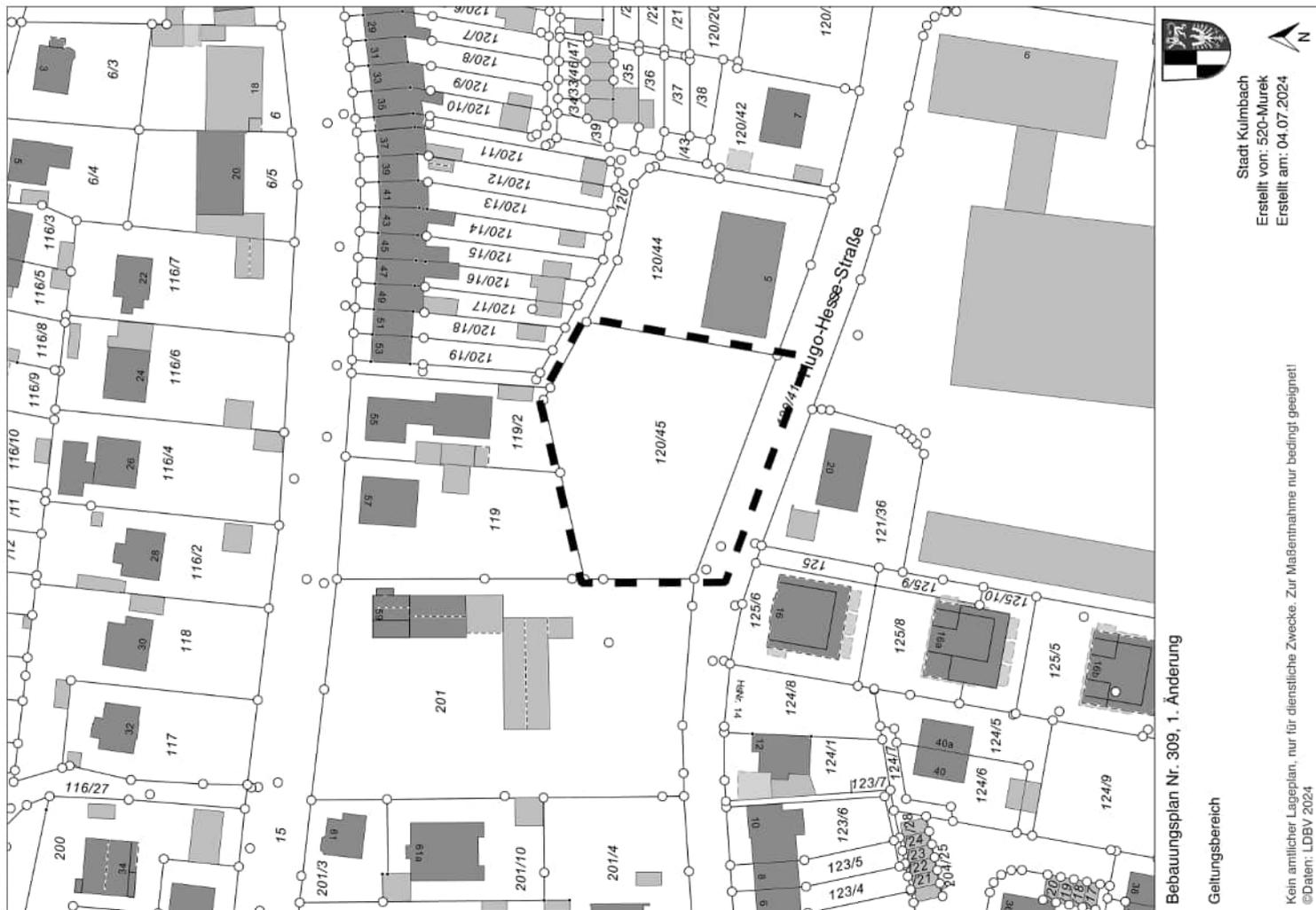
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 26. Juli 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“:

- Änderung der Verfahrensart
- Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.07.2024 die Änderung des Aufstellungsverfahrens zum Regelverfahren und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Ausnutzung bestehender Flächenpotenziale unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für Wohnungsbau unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 114 und 118/2 sowie Teilflächen (TF) der Flurstücke Nrn. 105/6, 108/7 und 118 der Gemarkung Katschenreuth und hat eine Größe von ca. 11.460 m². Auf die abgebildete Darstellung wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 12.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht,

wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Folgende grundsätzliche umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen auf insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft, Klima, Landschaft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
- Nutzung erneuerbarer Energien und effiziente Nutzung von Energie,
- Risiken für die menschliche Gesundheit,
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm und Belästigungen,
- Art und Menge der erzeugten Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung,
- Darstellung des Landschaftsplans,
- Festsetzungen des Grünordnungsplans,

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen sind ebenfalls veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 26. Juli 2024

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des bestehenden Bebauungsplans
„Weihergarten“ (Aufstellungsbeschluss)**

Der Marktgemeinderat Wirsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2024 die 7. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Weihergarten“ (Nr. 12) beschlossen, um dadurch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine von den geltenden Festsetzungen abweichende Bebauung des Grundstückes „Weihergarten 19“ (Fl.-Nr. 438/12 Gem. Wirsberg) zu schaffen.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Wirsberg, 25. Juli 2024
Markt Wirsberg
Jochen Trier
Erster Bürgermeister

Der vom Architekturbüro Badtke aus Bayreuth erstellte Änderungsentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 15. Juli 2024 liegt in der Zeit vom

vom 02. August 2024 bis 05. September 2024

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch unter www.wirsberg.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wirsberg, 25. Juli 2024
Markt Wirsberg
Jochen Trier
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Weihergarten“
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat Wirsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2024 die 7. Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Weihergarten“ für das Grundstück „Weihergarten 19“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geändert werden die Festsetzungen für das Grundstück „Weihergarten 19“ (Fl.-Nr. 438/12 Gem. Wirsberg) gem. Entwurf des Architekturbüros Badtke, Richard-Wagner-Strasse 8, 95444 Bayreuth vom 15.07.2024 im nachfolgenden Umfang.

- Planungsrechtliche Festsetzungen / Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Nr. 4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die für das Grundstück „Weihergarten 19“ (Fl.-Nr. 438/12 Gem. Wirsberg) festgelegte Baugrenze wird nach Westen um ca. 5 m verschoben, so dass eine Grenzbebauung entlang der Fl.-Nr. 438/11 Gem. Wirsberg ermöglicht wird.

Nr. 4.5 Zahl der Vollgeschosse und Nr. 5.1 Dachausbildung:

Die Festsetzung für das Grundstück „Weihergarten 19“ mit II Vollgeschossen und Satteldach (Dachneigung 28° - 36°) wird auf III Vollgeschosse (UG, EG, OG) mit den zulässigen Dachformen Flachdach, wahlweise Pultdach (DN 10°- 20°), geändert.

Nr. 5.2 Material und Farbgebung

Als Dachdeckungsmaterial sind Blecheindeckungen, Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen rot, rotbraun, naturrot oder anthrazit möglich.

- Allgemeine Festsetzungen:

Alles auf dem Baugrundstück anfallendes Niederschlagswasser ist durch zugelassene Rückhalt- oder Versickerungssysteme auf dem Grundstück zurückzuhalten und darf nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier
die aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

Montag	95326 KULMBACH	14:00 Uhr - 18:30 Uhr
19.08.2024	Rot-Kreuz-Platz 1	BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

Mittwoch	95502 HIMMELKRON	17:00 Uhr - 20:00 Uhr
04.09.2024	Streitmühlstr. 2	TSV-Sportheim

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/himmelkron

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).